

Ausschluss der Bindungswirkung des Angebots

Häufig werden Angebot „freibleibend“ oder „ohne Bindung“ abgegeben. Diese Klauseln bedürfen der **Auslegung**. Dabei ist umstritten,

Streitstand



ob unter einem „freibleibenden Angebot“ ein Angebot i.S.v. § 145 BGB zu verstehen ist.

a) *Invitatio*-Lösung

Die Rechtsprechung verneint einen Antrag i.S.v. § 145 BGB. Es liege lediglich eine Aufforderung an den Gegner vor, seinerseits ein Vertragsangebot abzugeben. Jedoch sei der Auffordernde verpflichtet, einen ihm zugehenden **Antrag unverzüglich abzulehnen**, falls er diesen nicht annehmen wolle.

Argumente:

- „Freibleibenden“ Erklärungen kommt keine Bindungswirkung zu. Damit fehlt eine Grundvoraussetzung des Antrags i.S.v. § 145 BGB. (Stichwort: **ohne Bindung kein Antrag**)
- Dass sich der **Auffordernde als Annehmender** behandeln lassen muss, wenn er einen entsprechenden Antrag nicht unverzüglich ablehnt, folgt aus Treu und Glauben, § 242 BGB. (Stichwort: **242**)

b) Theorie vom Widerrufsvorbehalt

Teilweise wird zwar ein Antrag i.S.v. § 145 BGB angenommen, jedoch soll er **bis zur Annahme durch den Gegner widerruflich** sein.

Argument:

- Der Ausschluss der Bindungswirkung darf **nicht mit fehlendem Rechtsbindungswillen verwechselt** werden. Legt man die Unverbindlichkeitsklausel aus (Stichwort: **Auslegung**), ergibt sich nur ein Widerrufsvorbehalt. Dieser hindert jedoch nicht einen Antrag i.S.v. § 145 BGB als Grundlage zum Vertragsschluss. (Stichwort: **Rechtsbindung trotz Freibleibens**)

Hinweis

Teilweise wird bei „freibleibend“-Klauseln ein Antrag bejaht, dem **jedoch** jede Bindungswirkung fehle. Er sei **auch nach Zugang der Annahmeerklärung noch unverzüglich widerruflich**. Das entspricht sachlich der *Invitatio*-Lösung, verwischt aber die Kategorien „Antrag“ und „*Invitatio*“.